

707 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (663 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz).

Die seit mehr als drei Jahrzehnten bestehende Einrichtung der Rechtspfleger kann für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und raschen Geschäftsbetriebes der Gerichte nicht mehr entbehrt werden. Da nun gegen die in den bestehenden Vorschriften enthaltene Regelung der Tätigkeit des Rechtspflegers in den letzten Jahren wiederholt verfassungsrechtliche Bedenken erhoben wurden, hat die Bundesregierung dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird (655 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.), vorgelegt, in dem für die Einrichtung des erweiterten Wirkungsbereiches der gerichtlichen Geschäftsstelle und damit für die Funktion des Rechtspflegers eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage geschaffen werden soll.

Der der Ausschußberatung zugrunde gelegene Entwurf eines Rechtspflegergesetzes verfolgt den Zweck, auf einer verfassungsrechtlich einwandfreien Basis die derzeit in zahlreichen Rechtsvorschriften verstreute Regelung der Stellung des Rechtspflegers im Gerichtsbetrieb, seines Wirkungsbereiches und seiner Ausbildung zusammenzufassen. Darüber hinaus dient der Entwurf dem Ziel, den Wirkungsbereich des Rechtspflegers innerhalb des verfassungsgesetzlichen Rahmens zu erweitern.

Die §§ 1 bis 13 behandeln die Stellung, die dem Rechtspfleger als Organ der Gerichtsbarkeit im Gerichtsbetrieb zukommt.

In den §§ 14 bis 20 ist der Wirkungsbereich des Rechtspflegers geregelt.

Die Vorschriften über die Ausbildung zum Rechtspfleger sind in den §§ 21 bis 42 enthalten.

Die §§ 43 bis 48 haben die Übergangs- und Schlußbestimmungen zum Inhalt.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen kann auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen werden.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1962 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kummer, Dr. Hetzenauer und Zeillinger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda das Wort ergriffen, mit einigen Abänderungen einstimmig angenommen. Die Abänderungen erfolgten aus stilistischen Gründen, wobei das Gutachten des Konsulenten Dr. Eichler verwertet wurde. Weiters nahm der Ausschuß im Text der Regierungsvorlage eine Druckfehlerberichtigung vor.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (663 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Juni 1962

Chaloupek
Berichterstatter

Dr. Hofeneder
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 663 der Beilagen

1. Im § 10 Abs. 1 ist das Wort „Wirkungsbereich“ durch das Wort „Wirkungskreis“ zu ersetzen. (Druckfehlerberichtigung.)

2. In den §§ 15 Abs. 1 Z. 2 und 16 Abs. 1 Z. 10 sind jeweils nach den Worten „die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit“ die Worte „gerichtlicher Entscheidungen“ einzufügen.

3. Der dritte Satz des § 31 Abs. 2 hat zu lauten:

„Das Ergebnis des Gutachtens ist mit absoluter Stimmenmehrheit zu beschließen.“

4. Der zweite Satz des § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

„Das Prüfungsergebnis ist mit absoluter Stimmenmehrheit zu beschließen.“